

Geschäftsordnung für den Vorstand des Thüringer Tischtennis-Verbands e.V.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Tagesordnung	1
2. Einberufungsverfahren	1
3. Beschlussfähigkeit	1
4. Öffentlichkeit	1
5. Versammlungsleitung	2
6. Beschlussgegenstand	2
7. Stimmrecht und Beschlussfassung	2
8. Aufgabenübertragung und Ausschüsse	2
9. Sitzungsniederschrift	2
10. Schlussbestimmungen	3

1. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern bis spätestens 10 Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich mitzuteilen, soweit sie nicht in der vorangegangenen Vorstandssitzung bestimmt und im Protokoll niedergeschrieben wurde.

(2) Werden dem für das Protokoll zuständigen Vorstandsmitglied bis 10 Tage vor der Sitzung besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt, sind diese aufzunehmen und in o.g. Frist den Vorstandsmitgliedern in Schriftform mitzuteilen.

2. Einberufungsverfahren

(1) Das Einberufungsverfahren richtet sich nach den in der Verbandssatzung dafür vorgesehenen Bestimmungen. Sofern keine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen ist, wird der Termin der Folgesitzung im Vorstandsprotokoll festgeschrieben. Eine gesonderte Einladung erfolgt in diesem Falle nicht.

(2) Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einblick in die von ihm gewünschten Unterlagen des Verbandes zu gewähren.

3. Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist entsprechend der Satzungsvorgaben beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Vorstandsvorstands sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden.

(2) Auf Einladung des Vorstands können Vereinsmitglieder, Mitglieder von anderen Vereinsorganen und - soweit erforderlich - auch Dritte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

5. Versammlungsleitung

(1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten des TTTV geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, übernimmt ein Vizepräsident des TTTV die Versammlungsleitung.

6. Beschlussgegenstand

(1) In den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt.

(2) Aus dringendem Anlass können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Fragen befinden die in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

7. Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) In den Sitzungen des Vorstands sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend auch dessen Aufgaben wahr, hat auch dieses Mitglied nur eine Stimme.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.

(4) Der Vorstand entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder für die Annahme eines Vorschlags aussprechen.

8. Aufgabenübertragung und Ausschüsse

(1) Einzelne Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Das jeweilige Vorstandsmitglied wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Die Kontroll- und Überwachungsaufgabe obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Vorstandsentscheidungen können zusätzlich zu den gewählten Ausschüssen zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch einstimmige Entscheidung des Vorstands auf Vorschlag des für den jeweiligen Bereich zuständigen Vorstandsmitglieds. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt den Ausschussvorsitz.

9. Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Protokollführer ist der Geschäftsführer. Ist dieser verhindert, wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Protokollführer entschieden.

(2) Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Sitzungsprotokoll bis 10 Werktagen nach der Sitzung zuzuleiten.

(3) Eine Vervielfältigung der Protokolle und Weitergabe an Nichtvorstandsmitglieder ist nicht statthaft. Auszugsweise Veröffentlichungen können per Beschluss über Art und inhaltlichen Umfang festgelegt werden.

10. Schlussbestimmungen

(1) Auf der Grundlage der Nr. 18 der Verbandssatzung vom 15. Juni 2002 gibt sich der Vorstand die vorstehende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2003 in Kraft.